

Bürgerbegehren "Grünflächen erhalten"

**Bekanntgabe der Evaluierung der Auswirkungen der durch den Stadtrat übernommenen
Forderung des Bürgerbegehrens**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15617

Anlagen

1. Beschlüsse zu Planungsverfahren des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ab
Übernahme Bürgerbegehren (01.03.2023) mit Betroffenheit AG-Fläche
2. Beschlüsse bzgl. temporärer Bauten ab Übernahme des Bürgerbegehrens
(01.03.2023) mit Betroffenheit AG-Fläche

**Bekanntgabe in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
am 12.02.2025**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Der Stadtrat hat mit seiner Entscheidung vom 01.03.2023 die Forderung des Bürgerbegehrens „Grünflächen erhalten“ übernommen, wonach die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Allgemeinen Grünflächen (AG) und öffentlichen Grünanlagen der Grünanlagensatzung (jeweils Stand 24.11.2016) erhalten bleiben sollen. Die gesetzliche Bindung hieran lief nach einem Jahr im März 2024 ab.
Inhalt	Bekanntgabe des Sachstands knapp zwei Jahre nach Übernahme der Forderung des Bürgerbegehrens „Grünflächen erhalten“ durch den Stadtrat hinsichtlich der planerischen Behandlung der im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung dargestellten Allgemeinen Grünflächen im Kontext von (laufenden) Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen mit integrierter Grünordnung. Ebenfalls betrachtet werden die Fälle von temporären Bauten im Bereich von Allgemeinen Grünflächen.

Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Entscheidungsvor- schlag	Bekanntgabe (-/-)
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Bürgerbegehren, Grünflächen erhalten, Allgemeine Grünflächen, Evaluierung
Ortsangabe	(-/-)

Bürgerbegehren "Grünflächen erhalten"

**Bekanntgabe der Evaluierung der Auswirkungen der durch den Stadtrat übernommenen
Forderung des Bürgerbegehrens**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15617

**Bekanntgabe in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
am 12.02.2025**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
2. Auswirkungen der durch den Stadtrat übernommenen Forderung des Bürgerbegehrens seit der Übernahme	2
2.1 Bauleitplanung	2
2.1.1 Rechtliche Vorgaben für die Umsetzung der durch den Stadtrat übernommenen Forderung des Bürgerbegehrens	2
2.1.2 Flächenbilanz seit Übernahme der Forderung des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat	3
2.2 Temporäre Bauten	5
3. Fazit	6
4. Klimaprüfung	6
II. Bekanntgegeben	7

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Angelegenheit ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO), da mit der vorliegenden Sitzungsvorlage Angelegenheiten der Bauleitplanung behandelt werden.

1. Ausgangslage

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 01.03.2023 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09071) mehrheitlich beschlossen, die Forderung des Bürgerbegehrens „Grünflächen erhalten“ gemäß Art. 18a Abs. 14 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zu übernehmen. Dieser Beschluss knüpft an die Entscheidung der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.02.2023 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08833) an. Damit wurde festgelegt, dass sowohl der Erhalt der im Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünflächen als auch der Öffentlichen Grünanlagen der Grünanlagensatzung als grundsätzliche Zielvorgabe Eingang in die laufenden Bauleitplanverfahren der Landeshauptstadt München finden muss. Ferner muss die Landeshauptstadt München die Vorgaben des Bürgerbegehrens in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin städtischer Flächen beachten, die im Flächennutzungsplan als Allgemeine Grünflächen dargestellt sind, wenn sie selbst als Bauherrin auftritt.

Ab dem Zeitpunkt der wirksamen Übernahme der Forderung des Bürgerbegehrens durch die Vollversammlung des Stadtrats am 01.03.2023 galt für ein Jahr die gesetzliche Bindungswirkung nach Art. 18a Abs. 14 Satz 2, Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO. Innerhalb dieses Jahres durfte der Stadtrat die übernommene Forderung des Bürgerbegehrens weder in Gänze ändern noch in Teilen modifizieren. Nachdem diese Frist bereits abgelaufen ist, werden mit dieser Vorlage die Ergebnisse einer Flächenevaluierung vorgelegt und der Sachstand dargestellt.

2. Auswirkungen der durch den Stadtrat übernommenen Forderung des Bürgerbegehrens seit der Übernahme

2.1 Bauleitplanung

2.1.1 Rechtliche Vorgaben für die Umsetzung der durch den Stadtrat übernommenen Forderung des Bürgerbegehrens

Bei der praktischen Umsetzung der durch den Stadtrat übernommenen Forderung des Bürgerbegehrens zeigt sich seit März 2023, dass unterschiedliche Erwartungen bestehen, wie diese Forderung umzusetzen ist. Einerseits bestand die Erwartungshaltung auf Seiten der Befürworter*innen und Initiator*innen des Bürgerbegehrens, dass die im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellte Allgemeine Grünflächen und die öffentlichen Grünanlagen der Grünanlagensatzung nunmehr vollumfänglich in ihrem bestehenden Zuschnitt und ihrer Lage erhalten werden. Andererseits ist aber die Umsetzbarkeit gerade nicht flächenscharf gegeben, da bei der Planung der im Baugesetzbuch zwingend vorgegebene Abwägungsspielraum verbleiben muss.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt insgesamt das übergeordnete Ziel einer guten Grün- und Freiflächenversorgung insbesondere durch Sicherung einer qualitativ hochwertigen Freiraumkulisse, dennoch sind, wie gerade dargestellt, die gesetzlich vorgeschriebene Planungsflexibilität und die rechtlichen Anforderungen zur Abwägung von Belangen und Interessen bei Bauvorhaben zu berücksichtigen. Anderen Belangen wie etwa

der Daseinsvorsorge mit sozialer und technischer Infrastruktur (etwa Schulbau, Kindergärten, Energieversorgungsanlagen) und der Wohnbaurechtsschaffung ist Rechnung zu tragen. Ist die Überplanung einer Allgemeinen Grünfläche trotz umfassender Untersuchungen unumgänglich und wird damit einem anderen Belang der Vorrang gewährt, wird geprüft, ob eine Kompensation der Allgemeinen Grünflächen in Frage kommt. Diese Prüfung der Belange und Planungsalternativen findet während des gesamten Planungsprozesses statt, für die Frage, ob eine Abwägung rechtsfehlerfrei erfolgte, ist dann die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung maßgeblich. Die Funktion der Darstellung einer Allgemeinen Grünfläche im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist jedoch nicht parzellenscharf. Die konkrete Umsetzung in eine Öffentliche Grünfläche erfolgt vielmehr im Bebauungsplanverfahren. Städtische Flächen unterliegen dann später zumeist auch der Grünanlagensatzung und werden vom Baureferat Gartenbau hergestellt und unterhalten.

Das Bürgerbegehren umfasste diesbezüglich, wie eingangs beschrieben, auch den Erhalt der bereits hergestellten und von der Bevölkerung nutzbaren öffentlichen Grünanlagen, die der Grünanlagensatzung unterliegen. Das Baureferat wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 01.02.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08833, Ziffer 6) beauftragt, ein Grünflächen-Monitoring durchzuführen und alle zwei Jahre in einer Sitzungsvorlage über den Zustand und etwaige Veränderungen der Grünanlagen (Anlage 1 zur Grünanlagensatzung) zu berichten. Auch über neu geschaffene Grünanlagen soll berichtet werden. Dieser Aspekt des Bürgerbegehrens wird in einem eigenen Beschluss des Baureferats behandelt werden.

Es wird auf die Angaben in der beigefügten Anlage 2 „Beschlüsse bzgl. temporärer Bauten ab Übernahme des Bürgerbegehrens (01.03.2023) mit Betroffenheit AG Fläche“ verwiesen. Dabei zeigt die Tabelle jene Sitzungsvorlagen auf, in denen über Flächen für temporäre Bebauungen abgestimmt wurde, die im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung als „Allgemeine Grünfläche/n“ dargestellt waren bzw. sind.

2.1.2 Flächenbilanz seit Übernahme der Forderung des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat

Vorbemerkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei jeder Flächenbilanzierung im Rahmen der räumlichen Entwicklungsplanung bzw. Bauleitplanung die spezifische Darstellungstiefe des jeweiligen Planungsmaßstabs sowie damit verbundene Unschärfen bei der Abgrenzung kartografischer Geometrien in den Plänen zu berücksichtigen sind.

Während der Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000 angelegt und nicht parzellenscharf ist, sind Bebauungspläne in der Regel in einem Maßstab von 1:1.000 und aus der Darstellung des Flächennutzungsplans zu entwickeln. In der Regel werden Flächen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München erst ab einer Größe von 0,5 bis 1,0 ha dargestellt. Das führt dazu, dass systematisch Flächendarstellungen auf der höheren Ebene (d.h. des Flächennutzungsplans) abstrakter abgegrenzt werden müssen oder auf der nachgelagerten Ebene (d.h. der Bebauungsplanung) sogar erstmals konkret sichtbar werden. Unter anderem stellt der Flächennutzungsplan nur überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, die dem Durchgangsverkehr dienen, dar, alle anderen Straßenflächen gehen in den angrenzenden Gebietskategorien auf und sind daher unter Umständen auch als Allgemeine Grünflächen dargestellt. Auf diese Weise bilden sich die in zusammenhängenden Bauflächen im Flächennutzungsplan integriert vorhandenen Grün- und Freiflächen mitunter erst durch eine differenziertere Darstellung im Bebauungsplan heraus.

Zudem können sich die Umgriffe der Planungsgebiete in sog. Parallelverfahren, d.h. in Verfahren, in denen parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans ein Bebauungsplan

aufgestellt oder geändert wird, durchaus unterscheiden, etwa wenn hier angrenzende Flächen mit einbezogen werden müssen.

Zwischen den Maßstabsebenen der jeweiligen Planungen können so meistens keine exakten Flächengewinne bzw. -verluste im Zuge der Planung gedeutet und maßgenaue Vergleiche gezogen werden. Festzuhalten ist zudem, dass bis auf wenige Ausnahmen die Änderungen des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit einem Bebauungsplan erfolgen. Dies bedeutet, dass auch die einzelnen Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch parallel zueinander erfolgen, so dass die Umsetzung der Ziele des Flächennutzungsplans im detaillierteren Bebauungsplan bereits bekannt ist.

Am Beispiel des Bauleitplanverfahrens „Lerchenauer Straße“ (siehe Anlage 1) können diese Sachverhalte exemplarisch gut nachvollzogen werden. Hier stehen den im Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünflächen von rund 3,5 ha eine Fläche von insgesamt rund 2,7 ha öffentliche Grünfläche zuzüglich 0,35 ha (begrünter) Platzfläche auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene gegenüber. Bei diesem Beispiel ist erkennbar, dass auch aufgrund unterschiedlicher Umgriffe der Bauleitplanungen die Zahlen nicht direkt vergleichbar sind.

Übersicht der Verfahren

Die Auflistung in Anlage 1 legt dar, welche Auswirkungen es auf die im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung dargestellten Allgemeinen Grünflächen bei den in den letzten beiden Jahren abgeschlossenen Bauleitplanverfahren im Einzelnen gab. Dies stellt lediglich eine Momentaufnahme dar, da kontinuierlich neue Bauleitplanverfahren begonnen und laufende Verfahren abgeschlossen werden. Es zeigt sich, dass entsprechende Verfahren verteilt über das gesamte Stadtgebiet vorkommen und dabei eine ortsspezifische Ausgangslage haben.

Seit der Übernahme der Forderung des Bürgerbegehrens durch die Vollversammlung des Stadtrats am 01.03.2023 wurden durch den Stadtrat fünf Bebauungspläne mit Grünordnung als Satzungen beschlossen, bei denen eine Betroffenheit durch die vom Stadtrat übernommene Forderung des o.g. Bürgerbegehrens vorlag.

Dies waren die Bebauungsplanverfahren

- Nr. 2138 – Lerchenauer Straße
- Nr. 462 – Kleinsiedlungsgebiete am Hart
- Nr. 2146 – Kirschgelände
- Nr. 2164 – Hirmerei
- Nr. 2145 – Otto-Hahn-Ring

Im 1. Quartal 2025 ist zudem geplant, dem Stadtrat den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113 Freisinger Landstraße vorzulegen.

Die Evaluierung dieser sechs Verfahren hat Folgendes ergeben:

Gesamtbilanz auf Ebene des Flächennutzungsplans

Bezogen auf die Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung haben sich im Zuge von erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplans insgesamt betrachtet größtenteils Mehrungen von Allgemeinen Grünflächen auf dieser Maßstabsebene ergeben.

Jeweilige Flächenbilanzen auf Ebene der Bebauungsplanung

Bei dem Bebauungsplanverfahren Nr.2164 - Hirmerei bleibt die im Flächennutzungsplan als Allgemeine Grünfläche dargestellte Fläche unverändert.

In vier Bebauungsplanverfahren erfolgten sogar deutliche Mehrungen im jeweiligen Planungszusammenhang.

In einem weiteren Fall konnte der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 462 – Kleinsiedlungsgebiete am Hart aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, es war keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich; auf der Ebene des Flächennutzungsplans

ist keine Allgemeine Grünfläche dargestellt, es entsteht aber in der Umsetzung eine frei zugängliche öffentliche Grünfläche.

Dieser positive Zwischenstand ist vor allem auch darin begründet, dass innerhalb von Bauflächen des Flächennutzungsplans neue Wohnbauflächen entwickelt werden, die regelmäßig auch mit der Schaffung öffentlicher Grünflächen gemäß den in der Landeshauptstadt München spezifischen Regularien zur Anwendung der Orientierungswerte für die Grünflächenversorgung einhergehen. Dieser Effekt einer Flächenkonkretisierung ist häufig festzustellen. Somit ist im Zuge der Bauleitplanung in den letzten beiden Jahren ein Plus an Flächen der Kategorie „Allgemeine Grünfläche“ im Flächennutzungsplan und „Öffentliche Grünfläche“ in Bebauungsplänen entstanden.

Ausblick: laufende Bebauungsplanverfahren

Bei weiteren laufenden Planungsverfahren können noch keine abschließenden Zahlen benannt und Vergleiche gezogen werden. Sofern die Planungen durch entsprechende Verfahrensschritte und Entscheidungen bereits weitgehend konkret sind, lassen sich trotzdem bestimmte Tendenzen daraus ablesen. Nach aktuellem Stand ist zu erwarten, dass es insgesamt sowohl Mehrungen als auch Minderungen von Allgemeinen Grünflächen in den Einzelverfahren geben wird.

Bezogen auf die Gesamtflächendarstellung im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist insgesamt ein Mehr an Allgemeinen Grünflächen grundsätzlich auch in den kommenden Jahren zu erwarten, sofern insbesondere die derzeitigen Orientierungswerte zur Grünflächenversorgung im Rahmen der Bebauungsplanung mit integrierter Grünordnung konsequent Anwendung finden.

Viel konkreter erlebbar und von der Bevölkerung nutzbar sind aber die daraus entwickelten Öffentlichen Grünflächen, die im Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden.

Über den Ausbau von Park und Grünanlagen in städtischer Hand berichtet das Baureferat regelmäßig.

Bereits jetzt lässt sich mit Blick auf die letzten Jahre feststellen, dass durch die Entwicklung neuer Quartiere und die Anwendung der Orientierungswerte zur Grünversorgung über die Bebauungsplanverfahren jährlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue öffentliche Parks und Grünanlagen in maßgeblicher Größenordnung entstehen.

2.2 Temporäre Bauten

Neben den Bauleitplanverfahren berührt die durch den Stadtrat übernommene Forderung des Bürgerbegehrens „Grünflächen erhalten“ auch temporäre Bebauungen von Allgemeinen Grünflächen für Schulen und für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen (UFW). Bei der Standortsuche für diese Bedarfe werden in eigens hierfür eingerichteten stadtweiten Gremien (Task Force „Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen“ sowie AG Schulbauoffensive) potenzielle Standorte geprüft und geplant. Die durch den Stadtrat übernommene Forderung des Bürgerbegehrens wird hierbei insofern berücksichtigt, als man intensiv nach Flächen sucht, die nicht von der Forderung des Bürgerbegehrens berührt sind. Der Stadtrat entscheidet über die Standortvorschläge aus den oben genannten Gremien. Soweit trotz intensiver Flächensuche keine anderen Standorte gefunden werden können und ein gesetzliches Baurecht im unbeplanten Innen- oder Außenbereich oder nach den Sonderregelungen des § 246 ff. BauGB besteht, sind diese Nutzungen der Landeshauptstadt München für die Daseinsvorsorge weiterhin zulässig. Die betreffenden Bauten werden in der Regel nur befristet genehmigt. Die mit dem Flächennutzungsplan verfolgte Zielsetzung „Allgemeine Grünfläche“ wird durch eine temporäre Inanspruchnahme möglicherweise zeitlich verschoben, aber nicht dauerhaft aufgegeben. Die für die Errichtung der Unterkunft erforderlichen (temporären) Versiegelungen werden so gering wie möglich geplant. Da es sich um zwingende Einrichtungen für die

Daseinsvorsorge handelt, stellt dies einen sehr gewichtigen Belang dar. Die geschilderte Haltung bzw. Handhabung der Landeshauptstadt München, die bereits in der oben genannten Beschlussvorlage für die Vollversammlung des Stadtrats vom 01.02.2023 dargelegt worden war (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08833), wurde aus der Bürgerschaft teils kritisiert und der Rechtsaufsicht vorgelegt. Die zuständige Regierung von Oberbayern hat das Vorgehen der Stadt im aufsichtlichen Verfahren zur Errichtung einer Unterkunft in Allach, Stummer-/Servetstraße mit Blick auf das durchgeführte Verfahren der Standortsuche und den Ermessen- und Beurteilungsspielraum nicht beanstandet.

Es wird auf die Angaben in der beigefügten Anlage 2 „Beschlüsse bzgl. temporärer Bauten ab Übernahme des Bürgerbegehrens (01.03.2023) mit Betroffenheit AG Fläche“ verwiesen. Dabei zeigt die Tabelle jene Sitzungsvorlagen auf, in denen über Flächen für temporäre Bebauungen abgestimmt wurde, die im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung als „Allgemeine Grünfläche/n“ dargestellt waren bzw. sind.

3. Fazit

Seit der Übernahme der Forderung des Bürgerbegehrens „Grünflächen erhalten“ durch den Stadtrat im März 2023 haben sich bezogen auf die Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung insgesamt betrachtet größtenteils Mehrungen von Allgemeinen Grünflächen auf dieser Maßstabsebene ergeben. Auch aufgrund der vergleichsweise geringen Fallzahlen im Betrachtungszeitraum lässt sich noch nicht mit Bestimmtheit folgern, dass der Trend zur Grünflächenmehrung auch bei künftigen Verfahren anhalten wird. Durch den Stadtratsbeschluss zur Übernahme des Bürgerbegehrens wurde auf den Aspekt der Freiraumsicherung und Grünflächenentwicklung bei den betroffenen Planungsbeteiligten ein großer Fokus gelegt. Gleichzeitig entstand durch die Übernahme des Bürgerbegehrens für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein zusätzlicher Aufwand, vor allem zur Abstimmung mit Planungsbegünstigten, Planungsbüros und betroffenen städtischen Fachstellen und bei Begründungen im Falle von planerisch erforderlichen Abweichungen von den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Vor diesem Hintergrund ist weiterhin eine gewissenhafte und gleichzeitig pragmatische, einzelfallbezogene Berücksichtigung der dargestellten Allgemeinen Grünflächen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung erforderlich, um die laufenden Bebauungsplanverfahren - auch hinsichtlich der Stadtratsziele zur verstärkten Schaffung von bezahlbarem Wohnraum - nicht zu behindern und gleichzeitig die notwendige Grüne Infrastruktur in den neuen Quartieren angemessen mit zu entwickeln.

4. Klimaprüfung

Es ist keine Klimaschutzprüfungsrelevanz gegeben, da es sich um eine Bekanntgabe handelt.

Das Direktorium-Rechtsabteilung hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Bezirksausschüsse des 1.-25. Stadtbezirks haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Fristverkürzung für die Vorlage

Eine rechtzeitige Sitzungsvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Bekanntgabe sollte trotzdem rechtzeitig zum sich wiederholenden Jahrestag der Annahme des Bürgerbegehrens (vor dem 01.03.) dem Stadtrat vorliegen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und den zuständigen Verwaltungsbeirätinnen der HA I, Frau Stadträtin Kainz und der HA II, Frau Stadträtin Burger ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekanntgegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/ Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

III. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Rechtsabteilung

an das Revisionsamt

z.K.

IV. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 1 bis 25
3. An das Baureferat
4. An das Kommunalreferat
5. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
z.K.
10. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/5
zur weiteren Veranlassung.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Anlage 1

Beschlüsse zu Planungsverfahren des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ab Übernahme Bürgerbegehren (01.03.23) mit Betroffenheit AG Fläche

Projektdate			FNP Ebene				BPL Ebene	
			Größe AG (m²)		Lage AG (Text)		Art der Fläche(n)	Größe (m²)
Name	Datum Satzungsbeschluss	BPL Nr. / FNP B.	Referenz 01/03/23	nach Planung	Differenz	Beschreibung vor / nach Planung		
Hirmerei	04.12.2024	2164 / -				AG nicht vorhanden, östlich und südlich Streifen als SG dargestellt, BPL kann aus FNP entwickelt werden, keine FNP- Änderung erforderlich, somit keine Änderung der Darstellung der Sonstigen Grünflächen SG im FNP	Öffentliche Grünfläche	4.491
Otto-Hahn-Ring	04.12.2024	2145 / VI/39	0 	23.300 	23.300	Bislang keine AG im FNP dargestellt, geplante Darstellung: Wohnen und Grün, bislang Sondergebiet Forschung SOF, tatsächliche Nutzung Parkplatz; bestehende Grünstrukturen werden erweitert und ziehen sich als neuer Stadtpark von Ost nach West durch das gesamte Planungsgebiet (im FNP neu als AG dargestellt). FNP im Parallelverfahren. Das Bürgerbegehren wurde thematisch nicht im Billigungsbeschluss behandelt, da keine bisherige AG betroffen ist.	Öffentliche Grünfläche	27.010
Kirschgelände	06.12.2023	2146 / IV/41	6.900 	31.500 	24.600	AG betroffen: Die Fläche der AGs im Planungsgebiet wird deutlich erhöht; Verschiebung der Fläche. FNP wurde im Parallelverfahren geändert, seit 28.03.2024 rechtswirksam.	Öffentliche Grünflächen	24.450
Kleinsiedlungsgebiete Am Hart	05.07.2023	462 / -			0	Änderungsbebauungsplan, zwar AG im Gebiet, aber keine FNP-Änderung notwendig, somit keine Änderung der Darstellung AG im FNP		
Lerchenauer Straße	05.07.2023	2138 / -	15.700  Bildreferenz 2023	50.300  Bildreferenz 2024	34.600	AG betroffen: AG werden in der Lage verschoben und in der Summe deutlich vermehrt, große zusammenhängende öffentliche Grünfläche. Verlust von LW-Flächen; Umgriff FNP größer als Umgriff BPL, Herausnahme der örtlichen Hauptverkehrsstraße teilw. zugunsten AG. FNP im Parallelverfahren geändert, rechtswirksam seit 10.11.23.	Öffentliche Grünfläche und begrünte Plätze	26800 m² öffentliche Grünfläche; 3600 m² öffentliche Plätze; gesamt 30400 m²  Bildreferenz 2024
Freisinger Landstraße	- / -	2113 / -	27.700 	52.300 	24.600	AG betroffen; Änderung von besonderen Grünflächen mit Zweckbestimmung "Sportanlagen" (SPOR) und zwei Allgemeinen Grünflächen (AG). Zukünftig sollen Allgemeine Wohngebiete (WA), eine Gemeinbedarfsfläche Fürsorge (F), eine Gemeinbedarfsfläche Sport (SP) sowie umfangreiche Allgemeine Grünflächen (AG) und Ökologische Vorrangflächen (OEKO) dargestellt werden. Insgesamt erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanung damit eine Verschiebung und mehr als Verdoppelung der Allgemeinen Grünfläche (AG) und Ökologischen Vorrangflächen (OEKO)	Öffentliche Grünflächen. Ökologische Vorrangflächen	Vergrößerung der Allgemeinen Grünflächen um 24.000 m² und Vergrößerung der Ökologischen Vorrangflächen um 22.000 m² von 6000 m² auf 28.000 m²

Anlage 2

Beschlüsse bzgl. temporärer Bauten ab Übernahme des Bürgerbegehrens (01.03.2023) mit Betroffenheit AG Fläche

Abstimmung mit Sitzungsvorlagen Nr. Datum und Art des Beschlusses			Grünfläche		Grünfläche
Sitzungsvorlage Nr.	Sitzungstermin VV	Beschlüsse zu temporären Bebauungen (einschl. entsprechender Finanzierungs- und sonstiger diesbzgl. Beschlüsse)	Titel	Angabe der jew. Grünfläche im FNP-Bereich bzw. in BPL-Nr.	Betroffenheit "Allgemeine Grünflächen"
20-26 / V 08904	22.03.2023	Standortbeschluss	Containerunterkünfte zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine • Standort Stummer-/ Servetstraße • Standort Gundermannstraße West • Standort Neuherbergstraße 24	k.A. u.a. 36d 1779a	• Errichtung einer temporären, dezentralen Unterkunft in modularer Containerbauweise zur Versorgung Geflüchteter auf einer bisher unbebauten Allgemeinen Grünfläche → • Errichtung einer temporären, dezentralen Unterkunft in modularer Containerbauweise zur Versorgung Geflüchteter auf einer bisher unbebauten Allgemeinen Grünfläche • bestehende Leichtbauhalle (mit Genehmigung bis zum 31.12.2024) auf einer Allgemeinen Grünfläche, anschließend: Errichtung einer temporären, dezentralen Unterkunft in modularer Containerbauweise zur Versorgung Geflüchteter (ehemaliger Standort eines Einzelhandelsbetriebes)
20-26 / V 08904	22.03.2023, vertagt in Sozialausschuss	Standortbeschluss	Containerunterkünfte zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine • Standort Max-Lebsche-Platz	1600	Errichtung einer temporären, dezentralen Unterkunft in modularer Containerbauweise zur Versorgung Geflüchteter sowie Schaffung einer Dependence des Alten- und Service-Zentraums Kleinhadern Blumenau auf einer bisher unbebauten Allgemeinen Grünfläche
	28.06.2023				
20-26 / V 09053	17.05.2023	Finanzierungsbeschluss nicht öffentlich	Errichtung von Modulbauten und Anmietung eines Objektes zur Unterbringung von Geflüchteten an vier Standorten (betreffend u.a. Standort Gundermannstraße West)	u.a. 36d	s.o.
20-26 / V 11152	20.12.2023	Standortbeschluss	Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine und aus anderen Herkunftsländern (u.a. Verlängerung bestehender Leichtbauhallen als Unterkünfte für Geflüchtete, u.a. am Standort Neuherbergstraße 24)	1779a	Verlängerung des Standortes Neuherbergstraße bis 30.06.2024 als dezentrale Unterkunft für Geflüchtete
20-26 / V 11948	31.01.2024	Finanzierungsbeschluss nicht öffentlich	• Errichtung von Modulbauten und Anmietung von Objekten zur Unterbringung von Geflüchteten, Finanzierung, betreffend u.a. am Standort Servetstraße/Stummerstraße • Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine und aus anderen Herkunftsländern (u.a. Verlängerung bestehender Leichtbauhallen als Unterkünfte für Geflüchtete, u.a. am Standort Neuherbergstraße 24 • Anmietung von Objekten zur Unterbringung von Geflüchteten, Finanzierung, u.a. Standort Max-Lebsche-Platz	k.A.	s.o.
				1779a	s.o.
				1600	s.o.
20-26 / V 12487	20.03.2024	Standortbeschluss	Rückbau und Umsetzung der Leichtbauhallen am Standort Neuherbergstraße 24	1779a	Rückbau des Leichtbauhallen-Standortes Neuherbergstraße 24; der Rückbau ermöglicht die Errichtung der bereits beschlossenen Modulbau-/ Containeranlage an diesem Standort